

UNFALLVERHÜTUNG

1. Definition

Ein Unfall ist ein plötzlich auftretendes, ungewolltes Ereignis, das einen Körper- oder Materialschaden verursacht.

Feuerwehrleute sind zwar in Übung und Einsatz gegen Arbeitsunfälle versichert, jedoch kann die Unfallversicherung nur die materiellen Unfallfolgen für den Betroffenen und seine Familie beseitigen. Die Schmerzen nehmen, oder die Gliedmaßen ersetzen kann sie nicht.

Merke:

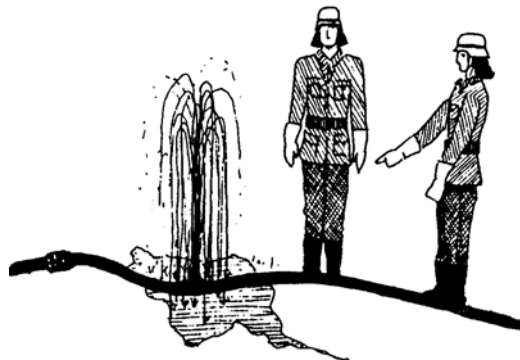
Unfallfolgen lassen sich nie ganz beseitigen!

Die Statistik beweist, dass 70 - 80 % aller Unfälle auf menschliches Versagen zurückzuführen sind. Dies bedeutet also, dass, bei entsprechender Aufklärung und Ausbildung, viele Unfälle vermieden werden können.

Jeder Feuerwehrmann sollte deshalb die Unfallverhütungsvorschriften kennen und beachten. Sie gelten bei Ausbildung, Übung und Einsatz und für Feuerwehreinrichtungen und -Geräte.

Einzigste Ausnahme:
Zur Rettung von Menschenleben kann im Einzelfall von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.

Stellt ein Feuerwehrangehöriger fest, dass Ausrüstungsgegenstände oder Fahrzeuge schadhafte und sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, so hat er die Pflicht, den Mangel sofort zu beseitigen, respektiv dem Leiter der Feuerwehr oder seinem Beauftragten zu melden.



2. Begriffe

Feuerwehreinrichtungen sind:

- ☞ alle für den Feuerwehrdienst eingesetzten sachlichen Mittel, insbesondere bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen, ausgenommen Hilfs- und Betriebsstoffe.

Feuerwehrdienst ist:

- ☞ dienstliche Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen, insbesondere bei Ausbildung, Übung und Einsatz.

3. Verhalten im Feuerwehrdienst

Die Feuerwehrangehörigen müssen bei Ausbildung, Übung und Einsatz zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes die persönliche Schutzausrüstung tragen.

- ☞ Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
- ☞ Feuerwehr - Schutzanzug
- ☞ Feuerwehr - Schutzhandschuhe
- ☞ Feuerwehr - Schutzschuhwerk

Treten besondere Gefahren auf, so muss, je nach Einsatzsituation eine spezielle persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Dies kann sein:

- ☞ Atemschutzgerät
- ☞ Feuerwehrsicherheitsgurt
- ☞ Chemikalienschutzanzug
- ☞ Fangleinen mit Tragbeutel
- ☞ Warnwesten
- ☞ Schwimmwesten
- ☞ Augen- und Gesichtsschutz
- ☞ Gehörschutzmittel (z.B. Motorsäge)
usw.



Die Anforderungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen den körperlichen und fachlichen Fähigkeiten der Feuerwehrangehörigen angepasst sein.

Feuerwehranwärtern muss im Einsatz ein erfahrener Feuerwehrmann zur Seite stehen.

Anordnungen und Maßnahmen am Einsatzort müssen, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, den feuerwehrtaktischen Belangen entsprechen.

Feuerwehrleute, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen hiergegen durch Warn- und Absperrmaßnahmen geschützt werden.

Bei sportlichen Übungen soll von solchen mit erhöhter Verletzungsgefahr abgesehen werden.

Tragbare Feuerwehrgeräte müssen von so vielen Feuerwehrangehörigen getragen werden, dass diese nicht gefährdet werden.

Feuerwehrfahrzeuge sind so aufzustellen, dass lange Transportwege von tragbaren Feuerwehreinrichtungen vermieden werden. Jedoch ist darauf zu achten, dass diese Fahrzeuge die Anfahrtswege nicht zusetzen.

Schwere Feuerwehreinrichtungen (z.B. Tragkraftspritze, Stromerzeuger u.ä.) müssen von mindestens so vielen Personen getragen werden, wie Handgriffe vorhanden sind.



4. Wasserförderung

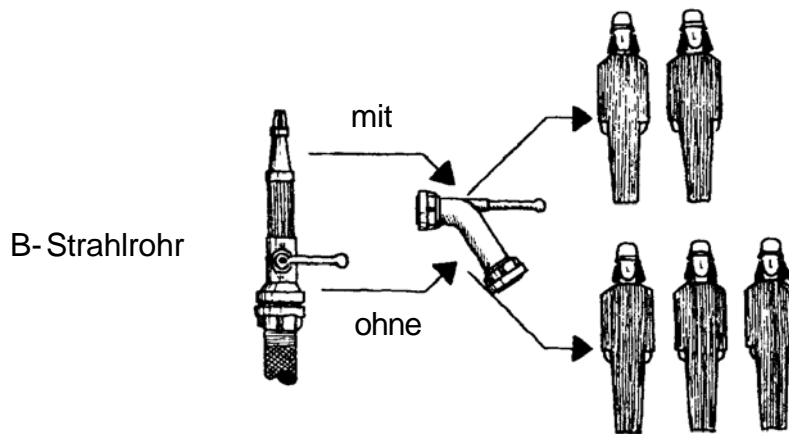
Strahlrohre, Schläuche und Verteiler sind so zu benutzen, dass die Feuerwehrleute beim Umgang mit diesen Geräten, sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden.

Deshalb:

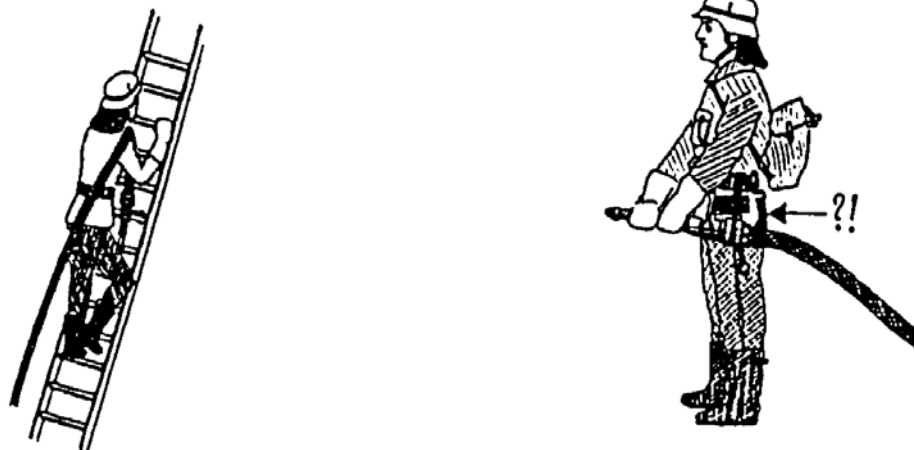
- ☞ Schläuche beim Ausrollen unmittelbar an den Kupplungen festhalten um Verletzungen durch dieselben zu vermeiden.
- ☞ Schlagartiges Öffnen und Schließen des Verteilers vermeiden.
- ☞ Schlagende Strahlrohre nicht aufheben.
Sie können schwere Knochenbrüche verursachen.
(Wasserzufuhr am Verteiler absperren !)
- ☞ Nur absperrbare Strahlrohre verwenden.



- Ein B-Strahlrohr ist von drei Personen zu halten, bzw. bei Verwendung eines Stützkrümmers mindestens von zwei Personen.



- Den Schlauch beim Besteigen einer Leiter nie am Körper befestigen, sondern ihn über der Schulter tragen. Hierbei das Strahlrohr nicht zwischen den Sicherheitsgurt und den Körper stecken.



Anmerkung:

In Feuerwehrcreisen wird oft behauptet, der Schlauch müsse unbedingt so über der Schulter getragen werden, dass sich das Strahlrohr nicht auf der Brust, sondern auf der Rückenseite des Feuerwehrmannes befindet. Beide Tragweisen haben ihre Vor- und Nachteile. Befindet sich das Strahlrohr auf der Brustseite, so soll bei unbeabsichtigtem Wassergeben die Gefahr bestehen, dass der Feuerwehrmann von der Leiter gedrückt wird. Gerade in einem solchen Fall aber hat er bei der beschriebenen Tragweise viel eher die Möglichkeit, den Schlauch von der Schulter abzuwerfen, als wenn das Strahlrohr auf der Rückenseite liegt und der Schlauch unter dem Arm durchgeht. Wie soll außerdem der Feuerwehrmann von einer Leiter ev. Wasser geben, wenn sich das Strahlrohr auf dem Rücken befindet? Liegt das Strahlrohr bei Vornahme auf dem Rücken des Feuerwehrmannes und wird plötzlich Druck gegeben, so kann sich der Schlauch (je nach Druck) senkrecht aufrichten und infolge seines Gewichts zwischen Feuerwehrmann und Leiter durchrutschen. Hat der Feuerwehrmann in einem solchen Fall ausreichende Gewalt den Schlauch zu halten? Ist das an seinem Körper vorbeirutschende Strahlrohr mit quer gestelltem Absperrorgan nicht recht gefährlich für ihn?

5. Betrieb von Verbrennungsmotoren

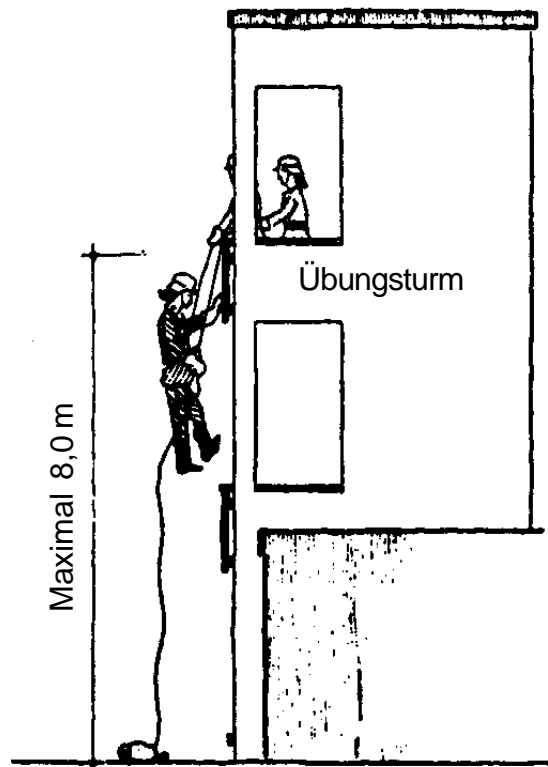
Beim Umgang mit Verbrennungsmotoren ist darauf zu achten, dass Abgase unter Verwendung von Abgasschläuchen abgeführt werden.

Beim Anwerfen muss die Kurbel so gefasst werden, dass sie bei einem möglichen Rückschlag aus der Hand gleiten kann (also: Daumen auf dem Kurbelgriff).

6. Abseilübungen

Rettungs- und Selbstrettungsübungen dürfen nur aus einer maximalen Höhe von 8 m durchgeführt werden. Dabei ist der Abzuseilende durch eine zweite Fangleine zu sichern.

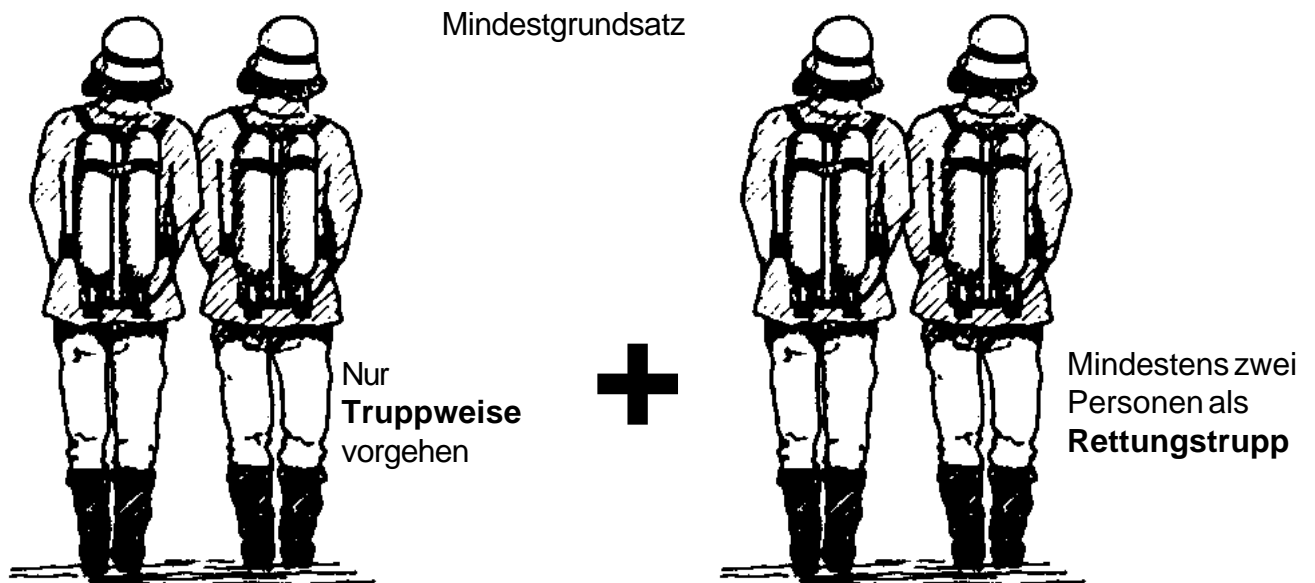
Vor Abseilübungen aus den zulässigen Höhen, sind Gewöhnungsübungen aus geringeren Höhen, beginnend bei Geschosshöhe, durchzuführen.



7. Einsatz mit Atemschutzgeräten

Beim Einsatz mit Atemschutzgeräten bei unübersichtlichen Einsatzstellen immer nur truppweise vorgehen. Dabei muss für jeden eingesetzten Trupp ein Rettungstrupp mit umluftunabhängigen Atemschutzgeräten bereitstehen.

Außerdem ist dafür zu sorgen, dass eine Verbindung (z. B. Schlauchleitung, Fangleine) zwischen Atemschutzgeräteträgern im Einsatz und Feuerwehrangehörigen, die sich in nicht gefährdetem Bereich aufhalten, sichergestellt ist.

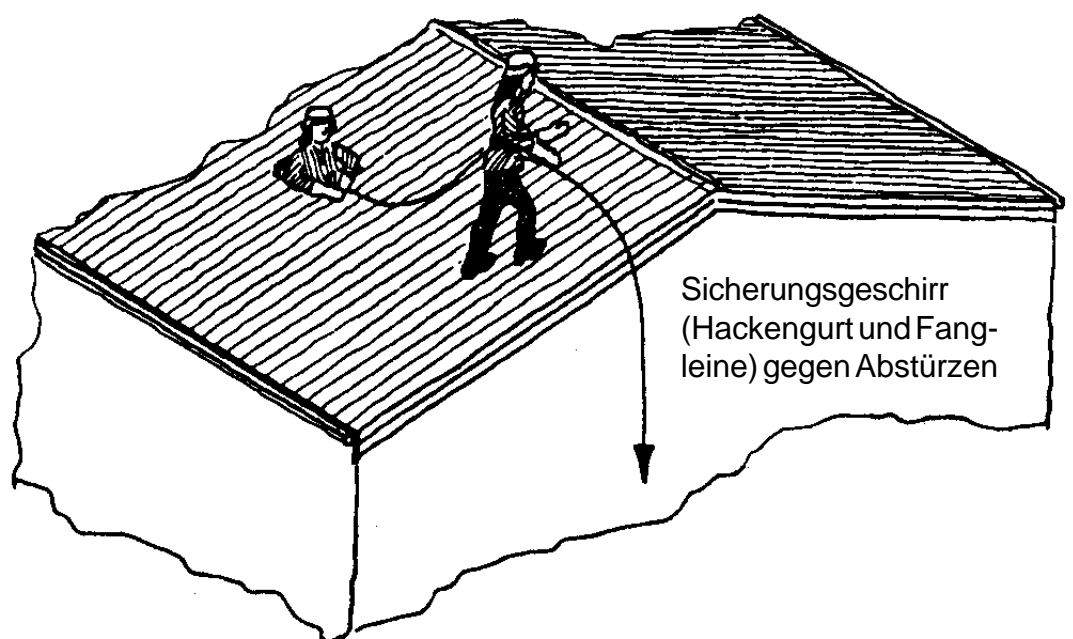
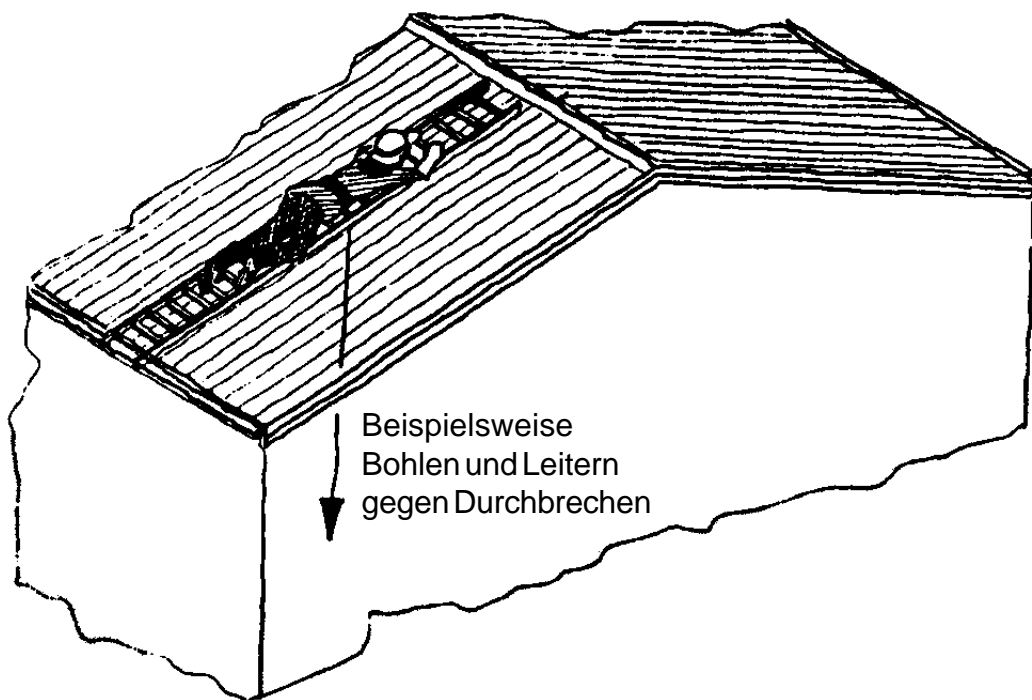


Bei **Bränden** und **Hilfeleistungen**, bei denen **Sauerstoffmangel** oder **Atemgifte** - auch **radioaktive Stoffe** - die Einsatzkräfte **gefährden** können, **erfordert** die Verwendung von **Atemschutzgeräten**.

8. Einsturz- und Absturzgefahren

Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz getroffen werden (z.B. Abstützen oder Verbauen).

Stellen, die durch konstruktive Gründe, Brand oder sonstige Einwirkungen für ein Begehen nicht sicher genug sind, dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen worden sind.



9. Dienst an und auf Gewässern

Besteht bei dem Dienst an und auf Gewässern für Feuerwehrangehörige die Gefahr des Ertrinkens, müssen Auftriebsmittel getragen werden.

Ist dies aus betriebstechnischen Gründen (z. B. wegen anderer zusätzlicher Ausrüstungen) nicht möglich, so ist auf andere Weise (z. B. durch Anleinen) eine Sicherung herzustellen.



10. Nach Ausbildung, Übung und Einsatz

Nach Ausbildung, Übung und Einsatz sind folgende Feuerwehreinrichtungen einer Sichtprüfung auf Abnutzung und äußerlich erkennbare Schäden und Mängel zu unterziehen:

- ☞ Feuerwehrsicherheitsgurte
- ☞ Fangleinen
- ☞ Leitern
- ☞ Sprung- und Rettungsgeräte
- ☞ elektrische Geräte

Stellt ein Feuerwehrangehöriger fest, dass Ausrüstungsgegenstände oder Fahrzeuge schadhaft und sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, so hat er die Pflicht, den Mangel sofort zu beseitigen, respektiv dem Leiter der Feuerwehr oder seinem Beauftragten zu melden.